

Fachkommission Bautechnik der Bauministerkonferenz
Auslegungsfragen zur Energieeinsparverordnung – Teil 19

Dr. Justus Achelis, DIBt

Die Bundesregierung hat auf Grund des § 1 Absatz 2, des § 2 Absatz 2 und 3, des § 3 Absatz 2, des § 4, jeweils in Verbindung mit § 5, des § 5a Satz 1 und 2, des § 7 Absatz 1a, 3 Satz 1 bis 3 und Absatz 4, des § 7a Absatz 1 sowie des § 7b Absatz 1 und 2 des Energieeinsparungsgesetzes die "Zweite Verordnung zur Änderung der Energieeinsparverordnung" vom 18. November 2013 erlassen (BGBl. 2013 I S. 3951 ff.).

Die geänderte Energieeinsparverordnung („EnEV 2013“) ist am 01.05.2014 in Kraft getreten.

Um im Vollzug eine möglichst einheitliche Anwendung der Energieeinsparverordnung zu ermöglichen, hat die Fachkommission "Bautechnik" der Bauministerkonferenz beschlossen, eine Arbeitsgruppe einzurichten, die die in den Ländern eingehenden Anfragen von allgemeinem Interesse beantworten soll.

Die Entwürfe der Arbeitsgruppe werden dann in den Sitzungen der Fachkommission beraten.

Die Arbeitsgruppe wurde unter Beteiligung von Vertretern des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, der Obersten Bauaufsichtsbehörden der Länder Bayern, Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg und Nordrhein-Westfalen sowie des DIBt eingerichtet.

Die nachfolgend abgedruckten Anfragen und deren Antworten sind am 01.08.2014 in der wiedergegebenen Form beschlossen worden.

Auslegung XIX-4 zu Anlage 1 Nr. 1.3.3 EnEV 2013 (Ermittlung der Gebäudenutzfläche A_N)

Leitsatz:

Bei der Berechnung der durchschnittlichen Geschosshöhe bleiben oberste Dachgeschosse unberücksichtigt, so dass dieser Mittelwert ausschließlich durch die Höhe der darunter liegenden Geschosse bestimmt wird.

Frage:

Anlage 1 Nr. 1.3.3 EnEV 2013 sieht für Wohngebäude vor, dass in den Fällen, in denen die durchschnittliche Geschosshöhe h_G eines Gebäudes gemessen von der Oberfläche des Fußbodens zur Oberfläche des Fußbodens des darüber liegenden Geschosses mehr als 3 m oder weniger als 2,5 m beträgt, die Gebäudenutzfläche A_N in Abhängigkeit von der durchschnittlichen Geschosshöhe ermittelt wird. In allen anderen Fällen wird die Fläche A_N mittels eines konstanten Faktors aus dem beheizten Gebäudevolumen ermittelt.

- Wie ist in diesem Zusammenhang die „durchschnittliche Geschosshöhe des Gebäudes“ zu ermitteln?
- Geht ein beheiztes Dachgeschoss in die Ermittlung der durchschnittlichen Geschosshöhe mit ein?

Antwort:

1. Die Gebäudenutzfläche A_N spielt bei Wohngebäuden insbesondere bei der Angabe von spezifischen Werten, z. B. in Energieausweisen, sowie im Rahmen der Berechnung nach den dafür anzuwendenden technischen Regeln als Bezugsgröße für interne Gewinne und für den Nutzwärmebedarf für Warmwasser eine Rolle.
2. Grundsätzlich ist die Gebäudenutzfläche für Wohngebäude nach der Formel $A_N = 0,32[m^{-1}] \cdot V_e[m^3]$ zu ermitteln und damit ausschließlich vom beheizten Gebäudevolumen V_e abhängig.
3. Bei Gebäuden, die keine üblichen Geschosshöhen aufweisen, führt die Berechnung nach vorgenannter Formel regelmäßig zu maßgeblich von der Realität abweichenden Flächengrößen. Hierunter fallen beispielsweise Altbauten mit hohen (Geschosswohnungsbau der Gründerzeit) oder niedrigen Räumen (alte Fachwerkhäuser). Vor diesem Hintergrund ist in Anlage 1 Nummer 1.3.3 Satz 2 EnEV 2013 festgelegt, dass für Gebäude mit einer „durchschnittlichen Geschosshöhe $> 3m$ oder $< 2,5m$ “ die Berechnung nach der Sonderformel $A_N = \left(\frac{1}{h_G} - 0,04[m^{-1}] \right) \cdot V_e[m^3]$ erfolgen soll.
4. Nach Anlage 1 Nummer 1.3.3 Satz 2 EnEV 2013 wird die „durchschnittliche Geschosshöhe des Gebäudes“ von der Oberfläche des Fußbodens zur Oberfläche des Fußbodens des darüber liegenden Geschosses gemessen. Eine Definition für die Geschosshöhe von Dachgeschossen enthält die Verordnung hier jedoch nicht.
5. Für die Ermittlung der „durchschnittlichen Geschosshöhe“ werden Dachgeschosse demzufolge nicht einbezogen; der Einfluss des obersten Dachgeschosses bleibt also bei der Ermittlung der

durchschnittlichen Geschosshöhe des Gebäudes generell unberücksichtigt, auch wenn es beheizt wird. Besitzt ein Gebäude auch bei darunterliegenden Geschossen geneigte Wandflächen, so sind diese Geschosse flächengewichtet bei der Berechnung der „durchschnittlichen Geschosshöhe“ mit einzubeziehen.

6. Hat ein Gebäude dagegen nur ein beheiztes Geschoss, so ist dessen Geschosshöhe in sinngemäßer Anwendung von Anlage 1 Nummer 1.3.3 Satz 2 EnEV 2013 nach den Maßbezügen in DIN V 18599-1: 2011-12 Bild 7 zu ermitteln.
7. Die Bestimmung des beheizten Gebäudevolumens V_e bleibt von der vorstehend beschriebenen teilweisen Nichtberücksichtigung von obersten Dachgeschossen bei der Durchschnittsbildung unberührt.